

AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 17 vom 30. Oktober 2015

8. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Entwurf der Haushaltssatzung 2016
Öffentliche Bekanntmachung	1	Auskunft über ihre persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse
Öffentliche Bekanntmachung	2	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, Meerbusch-Osterath
Öffentliche Bekanntmachung	4	Widmung verschiedener Straßen und Wege im Stadtgebiet

Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2016 steht gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat am 17. Dezember 2015 ab dem 02. November 2015 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude 40667 Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 15 zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Meerbusch in der Zeit vom 02. November 2015 bis zum 17. November 2015 sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll, jeweils während der vorgenannten Zeiten im Verwaltungsgebäude Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 15, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Meerbusch in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 ist zusätzlich der Internetseite der Stadt Meerbusch, www.meerbusch.de, zu entnehmen.

Meerbusch, den 30. Oktober 2015

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 43 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW haben Rats- und Ausschussmitglieder der Bürgermeisterin schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Diese Angaben sind zu veröffentlichen.



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und die Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Rats- und Ausschussmitgliedern.

Die erteilten Auskünfte werden im Büro der Bürgermeisterin gesammelt. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch die Möglichkeit der Einsichtnahme veröffentlicht.

Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden montags - donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 - 13.00 Uhr im Rathaus der Stadt Meerbusch, Sekretariat der Bürgermeisterin, Dorfstraße 20, Meerbusch-Büderich, erfolgen.

Meerbusch, den 27. Oktober 2015

gez.

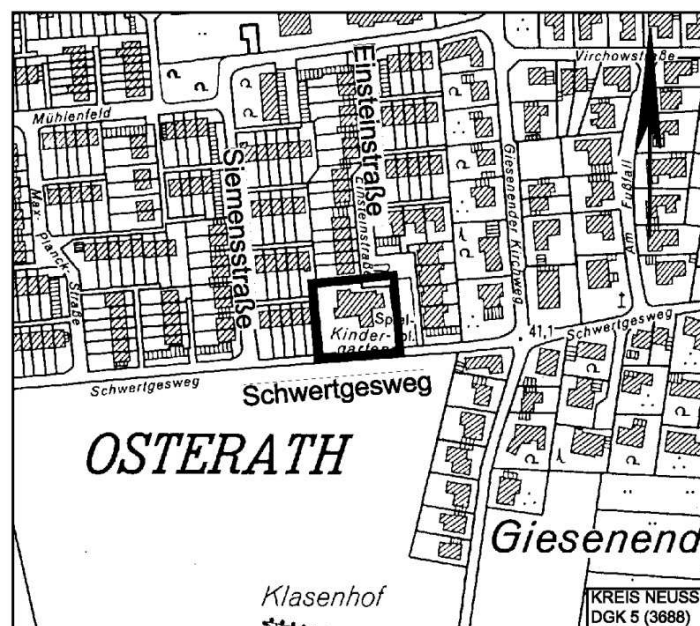
Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch vom 27. Oktober 2015

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, Meerbusch-Osterath im Bereich des Kindergartens „Knirpsmühle“; Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 unter eigener Abwägung der öffentlichen und privaten Belange die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, Meerbusch-Osterath, im Bereich des Kindergartens „Knirpsmühle“, gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) als Satzung mit der Begründung vom 3. Juli 2015 für ein Gebiet, das durch die Einsteinstraße, den Schwertgesweg und Wohnbauflächen begrenzt ist, maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB in der 1. Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 56, beschlossen .



Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Meerbusch am 24.09.2015 beschlossene und vorstehende Satzung, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, Meerbusch-Osterath, im Bereich des Kindergartens „Knirpsmühle“, wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt-gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Änderungen des vorgenannten Bebauungsplanes in Kraft.

Der geänderte Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekannt-machung ab während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zur Einsicht aus.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art - und Gutachten, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekannt-machung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

2. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungs-plan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c. die Bürgermeisterin hat den Rats-beschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 27. Oktober 2015

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Meerbusch über die Widmung verschiedener Straßen und Wege im Stadtgebiet

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) werden folgende Straßen und Wege im Stadtgebiet Meerbusch dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straße/Weg/Platz	Widmungsbereich	Beschränkungen
Stadtteil Lank-Latum		
Rottstraße	von Weingartsweg / Mittelstraße bis ca. Höhe der hinteren Grenze des Wohnhauses Uerdinger Straße 52 (Gemarkung Latum, Flur 5, Flurstücke 440 und 441 tlw.)	keine
Fuß- und Radweg Rottstraße	von Uerdinger Straße bis ca. Höhe der hinteren Grenze des Wohnhauses Uerdinger Straße 52 (Gemarkung Latum, Flur 5, Flurstücke 440 und 441 tlw.)	kein Kraftfahrzeugverkehr

Sämtliche Straßen/Wege werden eingestuft in:

Straßengruppe: Gemeindestraßen gemäß § 3 (1) Ziff. 3 StrWG NRW

Untergruppe: Straßen gem. § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen); sonstige Gemeindestraßen gem. § 3 (4) Ziff. 3 StrWG NRW sind Fußwege, Fuß- und Radwege, Fußgängerbereiche und Parkplätze

Wirksamkeit der Widmung:

Die Widmung wird mit dem Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Lagepläne, aus denen die gewidmeten Anlagen ersichtlich sind, können während der Sprechzeiten

dienstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Meerbusch, Fachbereich Straßen und Kanäle im Techn. Verwaltungsgebäude in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Zimmer B 156, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorbezeichneten Gerichts Klage erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Kopie beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen.

Meerbusch, 29.10.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter